

3. Änderung der Gebührensatzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für die örtliche Rechnungsprüfung

Aufgrund des § 81 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) hat der Kreistag des Wartburgkreises in seiner Sitzung vom xx.xx.2020 folgende dritte Änderungssatzung der Gebührensatzung beschlossen:

I.

Die Gebührensatzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für die örtliche Rechnungsprüfung vom 18. Dezember 2003, zuletzt geändert mit der 2. Änderungssatzung vom 20. April 2016, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Gebührenerhebung

Der § 1 wird wie folgt neu gefasst: Der Wartburgkreis erhebt zum Ausgleich der Kosten, die ihm durch die Inanspruchnahme seines Rechnungsprüfungsamtes entstehen, Prüfungsgebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

2. § 2 Gebührensschuldner

Hinter dem Wort „Zweckverbände“ werden ein Komma sowie die Worte „Eigenbetriebe, Vereine“ eingefügt.

Hinter dem Wort „Anstalten“ werden die Worte „und sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen“ eingefügt.

3. § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Im Absatz 2 wird die Zahl „4“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

4. § 4 Maßstab und Höhe der Gebühr

Im Absatz 2 wird der Satz 1 wie folgt neu gefasst: Die Gebührenfestsetzung für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes erfolgt in entsprechender Anwendung des § 1 der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. Nr. 1.4.1 des Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnisses.

Der Satz 2 wird gestrichen.

Der Satz 3 wird, inhaltlich unverändert, zu Satz 2.

II. Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Salzungen, den __.__.2020

Krebs
Landrat